



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Bestimmung zukünftiger Gefährlichkeit bei der Unterbringung, § 63 StGB:

Der BGH verwarf eine Maßregelanordnung bei einem Beschuldigten, der bereits seit fast 30 Jahren an einer langjährig chronifizierten paranoiden Schizophrenie litt, aber erst jetzt erstmals mit einer in den Bereich der mittleren Kriminalität fallenden Straftat in Erscheinung getreten ist. Es fehle an einer ausreichenden Darlegung einer zukünftigen Gefährlichkeit des Beschuldigten.

Das LG habe einseitig das Ergebnis des vom Sachverständigen genutzten statistischen Prognoseinstruments HCR-20 in den Blick genommen, dabei aber außer Acht gelassen, dass solche Instrumente keine fundierte Einzelbetrachtung ersetzen könnten. In diesem Fall bedürfe es zudem einer eingehenden Darlegung, warum der Beschuldigte seine Ängste erstmals jetzt ausagiert habe und unter welchen Umständen zukünftig von ihm welche Taten zu erwarten seien.

Und: Auf eine ausreichende Begründung künftiger Gefährlichkeit des Beschuldigten kann nicht verzichtet werden, selbst wenn dessen Gesundheitszustand durch eine längerfristige Behandlung in einem forensisch-psychiatrischen Krankenhaus gebessert werden könnte. Denn nur die Belange der öffentlichen Sicherheit – nicht aber die Bemühungen um die Gesundheit des Patienten – können es rechtfertigen, einen Menschen auf unbestimmte Zeit einer Freiheitsentziehung zu unterwerfen.

BGH, Beschl. v. 01.10.2013 – 3 StR 311/13 = NStZ-RR 2014, 42f.